

**In dem Verfahren
über
den Antrag**

des Herrn F... ,

im Wege der einstweiligen Anordnung

- a) das Landgericht Halle zu verpflichten, über den Antrag des Antragstellers vom 28. März 2004 im dortigen Verfahren 27 StVK 43/04 innerhalb von sieben Tagen eine Entscheidung zu treffen,
- b) die Justizvollzugsanstalt Halle I zu verpflichten, den Antragsteller gemäß § 18 StVollzG und Nr. 14. 1. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze während der Ruhezeiten einzeln unterzubringen,

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Jentsch,
den Richter Broß
und die Richterin Lübbe-Wolff

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 10. August 2004 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag, das Landgericht Halle zu einer Entscheidung innerhalb von sieben Tagen zu verpflichten, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil eine einstweilige Anordnung dieses Inhalts in unzulässiger Weise die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen würde. Die Beschlussfassung, zu der das Landgericht mit einer derartigen Anordnung verpflichtet würde, hätte keinen vorläufigen Charakter.

1

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht gewährt werden könnte (vgl. BVerfGE 108, 34 <40>, m.w.N.). Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn beantragt wird, ein Fachgericht im Wege der einstweiligen Anordnung auf einen Entscheidungstermin zu verpflichten. Wirksamer vorläufiger Rechtsschutz kann in solchen Fällen grundsätzlich dadurch gewährt werden, dass - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Sicherung des im Verfahren vor dem Fachgericht verfolgten materiellrechtlichen Anspruchs ergeht. Die Terminierung fachgerichtlicher Entscheidungen entzieht daher der Regelung durch einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts.

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Jentsch

Broß

Lübbe-Wolff

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10. August 2004 - 2 BvQ 34/04

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10. August 2004 - 2 BvQ 34/04 - Rn. (1 - 3), http://www.bverfg.de/e/qk20040810_2bvq003404.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2004:qk20040810.2bvq003404